



Allgemeine Geschäftsbedingungen | arkulpa GmbH

1. Gültigkeit (Geltungsbereich)

1.1. Für den Geschäftsverkehr, sohin für sämtliche Lieferungen und Leistungen, der arkulpa GmbH, Rheinstraße 27, 6890 Lustenau, FN418540a (im Folgenden „arkulpa“), gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“). Unser Vertragspartner wird nachfolgend „Kunde“ genannt. Diese AGB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit arkulpa, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

Darüber hinaus gelten auch die den Produkten beiliegenden Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers, welche sohin einen integrierenden Bestandteil bilden.

1.2. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von arkulpa ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen immer der Schriftform.

1.3. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) bekannt gegeben. Änderungen können jederzeit erfolgen und erlangen vier Wochen nach Bekanntgabe Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist schriftlich ausdrücklich widerspricht.

2. Angebot, Vertragsschluss, Kostenvoranschlag

2.1. Angebote von arkulpa sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Grundlage für die Erstellung des Angebots bzw. Kostenvoranschlages bilden die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxiserprobte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Kunde während der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten bereitstellt.

2.2. Der Kunde hat das Angebot auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Der Vertrag kommt durch Annahme der Bestellung/Auftragserteilung durch arkulpa zustande, und zwar wahlweise entweder durch Absendung eines formlosen Bestätigungsschreibens oder einer firmenmäßig unterfertigten Auftragsbestätigung von arkulpa mittels E-Mail oder Post.

2.3. Das Angebot bzw. der Kostenvoranschlag wird von arkulpa nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch kein Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Bestellung/ Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird arkulpa den Kunden davon unverzüglich unterrichten. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und diese Kosten können ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

3.1. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preisangaben als Tagesnettopreise in Euro „ab Werk“ bzw. „ex works“ INCOTERMS 2010 exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie exklusive aller mit dem Versand oder der Installation entstehenden Kosten und Spesen (Transportversicherung, usw). Sämtliche

umweltschutzbezogenen Aufwendungen, Gebühren, Abgaben und Steuern (Z.B. ARA, Urheberrechtsabgaben) können sohin gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.2. Dienstleistungen einschließlich der Schulung und Einarbeitung der Mitarbeiter des Kunden werden von arkulpa zu den am Tag der Leistungserbringung geltenden Dienstleistungssätzen nach Zeitaufwand verrechnet und während der Normalarbeitszeit erbracht.

3.3. Sofern nicht anders vereinbart, werden mit der Durchführung des Auftrages bzw. Erbringung der Dienstleistung anfallende Reisekosten und Spesen dem Kunden neben dem vereinbarten Preis in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit. arkulpa verrechnet für ihre Leistungen jede angefangene halbe Stunde.

3.4. Für mitgelieferte Softwarekomponenten Dritter gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise.

3.5. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.

3.6. Zahlungen sind abzugs- und spesenfrei mit Rechnungserhalt sofort fällig. Der Rechnungsversand erfolgt per E-Mail ohne digitale Signatur. Auf Verlangen des Kunden werden Rechnungen per Post versandt. arkulpa behält sich vor gegen Vorauszahlung zu liefern.

3.7. Sofern der Kunde mit einer Zahlung in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe (bei Unternehmern gemäß § 352 UGB), mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (z.B. § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

3.8. Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch ausstehende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminverlust steht arkulpa das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware (Computerprogramme etc.) ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen bzw. zurückzubehalten und die laufenden Arbeiten vorläufig einzustellen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

3.9. Die vereinbarten Preise sind wertgesichert auf der Basis des Index der Verbraucherpreise 2010, wie er vom österreichischen statistischen Zentralamt verlautbart wird bzw. dessen Folgeindex. Basis für die Berechnung der Wertsicherung ist der im Monat des Vertragsbeginns veröffentlichte Jahresdurchschnittsindex. Die Berechnung der Wertsicherung erfolgt jährlich.

4. Lieferung und Abnahme

4.1. Der Kunde ist verpflichtet, die von arkulpa zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen. Die Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich und werden von arkulpa vorgegeben.

4.2. Die Lieferungen und Leistungen von arkulpa sind stets teilbar (Projektmeilensteine).

4.3. Sofern Installationsleistungen von individuell erstellten Computerprogrammen bzw. Programmadaptierungen vereinbart sind, gilt die Leistung zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen: wenn die Abnahme vom Kunden mittels Abnahmeprotokoll bestätigt wird; wenn die installierte Lieferung oder Leistung operativ beim Kunden oder dessen Endkunden in Betrieb genommen wurde (dies gilt auch für Onlinelösungen); oder spätestens 2 Wochen nach der erfolgten Installation.

4.4. Dienstleistungen gelten mit tatsächlicher Erbringung als abgenommen.

4.5. Stellt der Kunde nach Abnahme wesentliche Mängel fest, so ist er berechtigt und verpflichtet, diese im Rahmen der Gewährleistung ausreichend dokumentiert durch arkulpa beheben zu lassen. arkulpa bemüht sich um raschest mögliche Mängelbehebung, wobei eine definierte Behebungszeit nicht garantiert wird. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme von Leistungen oder Lieferungen wegen unwesentlicher Mängel, welche die Nutzung nicht beeinträchtigen, abzulehnen.

4.6. Höhere Gewalt (durch Unfall oder verursachte Berufsunfähigkeit), Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von arkulpa liegen, entbinden arkulpa von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.

4.7. Die gelieferte Ware, bzw. Computerprogramme, und allen sonstigen hierzu zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von arkulpa.

5. Erfüllungsort, Gefahrtragung

5.1. Erfüllungsort ist der Sitz der arkulpa GmbH.

5.2. Die Kosten und das Risiko der Lieferung trägt der Kunde. Für Daten geht die Gefahr des Untergangs bzw. der Veränderung der Daten beim Download und beim Versand via Internet mit dem Überschreiten der arkulpa Netzwerkschnittstelle auf den Kunden über. Der Kunde trägt ferner die Gefahr und trifft die Pflicht zur Sicherung von Echtdaten, wenn mit diesen zum Test auf der zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet wird.

6. Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, Rücktritt

6.1. arkulpa ist bestrebt, die vereinbarten Lieferfristen und Termine nach Möglichkeit einzuhalten. Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Kunden.

6.2. Lieferverzögerungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von arkulpa nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von arkulpa führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Kunde.

6.3. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest 4-wöchigen – Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs möglich. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

6.4. Sollte sich bei der Durchführung des Auftrages herausstellen, dass die Erbringung der Leistung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, wird arkulpa dies dem Kunden sofort mitteilen. Ändert der Kunde die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft dieser nicht die Voraussetzung, dass die Ausführung bzw. Erbringung der Leistung möglich wird, kann arkulpa die Ausführung ablehnen und vom Auftrag zurückzutreten. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Säumnisses des Kunden oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Kunden, ist arkulpa zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sämtliche arkulpa bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten und Spesen sind vom Kunden zu ersetzen.

6.5. Stornierungen durch den Kunden sind nur mit schriftlicher Zustimmung von arkulpa möglich. Ist arkulpa mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe eines Drittels des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

7. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

7.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zu verweigern oder zurückzuhalten.

7.2. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von arkulpa mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

8. Nutzung

8.1. Alle Urheberrechte an den erbrachten Leistungen (Computerprogramme, Softwarelösungen, Dokumentationen, Konzepte etc.) stehen arkulpa bzw. deren Lizenzgebern zu. arkulpa räumt dem Kunden ein nicht-exklusives, zeitlich unbeschränktes Recht ein, die in der Auftragsbestätigung bezeichneten Leistungen und Computerprogramme nach den dort festgelegten Spezifikationen sowie nach Maßgabe des geltenden Urheberrechts in seinem Geschäftsbetrieb zu nutzen.

8.2. Nutzen in Bezug auf Computerprogramme ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Programme und Daten zum Zwecke ihrer Ausführung. Zur Nutzung gehört auch die Ausführung der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der überlassenen Computerprogramme, ferner die Herstellung von Sicherungskopien des überlassenen Computerprogramms und den darin enthaltenen Daten, sofern dies für die künftige Benutzung des Programms, der Daten oder des Gesamtsystems erforderlich ist. Grundsätzlich darf nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden, welche in eindeutiger Art und Weise als solche zu kennzeichnen ist.

8.3. Es ist dem Kunden oder Dritten nicht gestattet, die urheberrechtlich geschützten Leistungen von arkulpa durch alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten nach dem Urheberrechtsgesetz ohne Zustimmung von arkulpa zu verwerten, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, öffentlich zugänglich zu machen und wiederzugeben, zu bearbeiten oder umzugestalten. Der Kunde ist nichtberechtigt, die ihm gewährten nicht-exklusiven Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.

8.4. Der Kunde ist berechtigt, die überlassenen Computerprogramme mit anderen Computerprogrammen zu verbinden. Weitergehende Änderungen der Programme sowie Fehlerkorrekturen sind nur in dem Umfang zulässig, als diese zur bestimmungsmäßigen Benutzung notwendig sind. Eine Rückübersetzung (Dekompilierung) des Programmcodes in eine andere Darstellungsform ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist eine teilweise Übersetzung zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit einem überlassenen Computerprogramm oder mit anderen Computerprogramm unter den in § 40e UrhG festgelegten Beschränkungen.

8.5. Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung der Computerprogramme oder Konzepten werden keine Rechte, insbesondere Miturheberrechte erworben.

8.6. Verstöße gegen die obigen Bestimmungen haben Schadenersatz zur Folge.

9. Gewährleistung

9.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 4 Wochen ab Annahme gemäß 4. dieser AGB.

9.2. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.

9.3. Auftretende Mängel sind vom Kunden unverzüglich, ausreichend spezifiziert und schriftlich zu rügen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde arkulpa alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. arkulpa ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.

9.4. Sofern arkulpa Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt oder andere Dienstleistungen erbringt (z.B. Kosten für Hilfestellung, Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Kunden zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen) werden diese gemäß den gültigen Dienstleistungssätzen nach Zeitaufwand verrechnet. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, die durch Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstigen Eingriffe, die vom Kunden oder von dritter Seite vorgenommen worden sind, verursacht wurden.

9.5. Ferner übernimmt arkulpa keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, die Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

9.6. Für Computerprogramme, die durch eigene Programmierer des Kunden bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch arkulpa.

9.7. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Computerprogramme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

10. Haftung, Schadenersatz

10.1. Schadenersatzansprüche gegen arkulpa sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder besonders grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet arkulpa ausschließlich nur für Personenschäden. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger.

10.2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter, sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet arkulpa nicht.

10.3. Sofern, in welchem Fall auch immer, eine Pönale zu Lasten von arkulpa vereinbart wurde, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht und die Geltendmachung von über die Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.

10.4. arkulpa haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste von arkulpa zugänglich sind.

11. Datenschutz, Geheimhaltung

11.1. arkulpa verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §§14ff des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

11.2. Der Kunde verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von arkulpa zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder aufgrund einer Geschäftsbeziehung oder des

Kontakts zu arkulpa bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von arkulpa Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiters verpflichtet sich der Kunde, Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit arkulpa oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotslegung von arkulpa aufrecht.

11.3. Für jeden einzelnen Verstoß gegen eine vertragliche Verpflichtung ist der Kunde verpflichtet, an arkulpa eine schadens- und verschuldensunabhängige Strafe in Höhe von EUR 50.000 unverzüglich zu bezahlen. arkulpa ist berechtigt, einen über die Konventionalstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand, Verbraucher

12.1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UNK.

12.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz von arkulpa sachlich zuständige Gericht. Die Hauptleistungen werden am Sitz von arkulpa erbracht.

12.3. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

13. Sonstiges

13.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

13.2. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

13.3. Der Einsatz von Subunternehmern ist stets zulässig.

Stand Jänner 2018